

## **Satzung**

### **zur Förderung der gemeinnützigen Vereine in der Gemeinde Doberschau- Gaußig**

**(Vereinsfördersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig hat in der öffentlichen Sitzung am 12.03.2002 auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende „Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Doberschau-Gaußig (Vereinsfördersatzung)“ beschlossen:

#### **§ 1 Ziel der Förderung**

- (1) Ziel ist es, die in Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern/innen eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde Doberschau-Gaußig soll dadurch gestärkt werden.
- (2) Die Gemeinde fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Satzung und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- (3) Die Gemeinde führt jährlich eine Beratung zur Terminabstimmung mit den Vereinsvorsitzenden durch.

#### **§ 2 Förderung**

- (1) Voraussetzung einer Förderung von Vereinen in der Gemeinde Doberschau-Gaußig ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Ein Nachweis muß durch das Vorlegen einer Vereinssatzung und der entsprechenden Freistellung des Finanzamtes Bautzen erbracht werden.
- (2) Förderungswürdige Vereine müssen in der Gemeinde Doberschau-Gaußig ansässig sein und deren Mitglieder müssen überwiegend ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (3) Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten des Vereins regionale Bedeutung für die Gemeinde aufweisen und diese öffentlichkeitswirksam nachgewiesen werden.
- (4) Eine finanzielle Förderung kann nur auf schriftlichen Antrag, der bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das darauf folgende Jahr bei der Gemeinde Doberschau-Gaußig eingegangen sein muß, erfolgen.
- (5) Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan

bereitgestellten Mittel und bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Zuführung von Zuschüssen besteht nicht, auch wird durch Förderung kein Rechtsanspruch begründet.

- (6) Nicht Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen Einrichtungen und karitativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.
- (7) Der Verein hat nachzuweisen, daß die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und sämtliche anderen Zuschußmöglichkeiten vorrangig in Anspruch nehmen.
- (8) Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereines ist auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Gemeinderates die Finanzlage desselben offenzulegen.
- (9) Die einzelnen Fördermaßnahmen ergeben sich aus dem § 3 dieser Satzung. Sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Doberschau- Gaußig.

Förderungen erfolgen nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes und sind nach Art und Höhe begrenzt.

Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 3 Fördermaßnahmen**

Die im Haushaltsplan eingestellten finanziellen Mittel werden jährlich, zu gleichen Teilen, auf die Vereine aufgeteilt. Die kostenlose oder ermäßigte Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten (Anlage 1) werden dieser Förderung gegengerechnet. Die Verrechnung erfolgt im Monat November des laufenden Jahres. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist durch die Vereine zu erbringen.

- (1) Die kostenfreie Nutzung der vorhandenen gemeindlichen Einrichtungen.
  1. Gemeindliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Hallen, Räume in Gebäuden, die nicht zu Wohn- und Geschäftszwecken dienen und Sportfreiflächen, gemäß Anlage 1.
  2. Gemeindliche Einrichtungen, die nicht durch Vertrag vermietet sind, werden allen Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten und der speziell für die Einrichtung geltenden Bestimmungen zur kostenfreien Benutzung überlassen, soweit nichts Anderes für die Einrichtung bestimmt ist (z.B. Benutzungs- und Entgeltverordnung).
  3. Die Gemeinde übernimmt Leistungen zur Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen und anderer Einrichtungen der öffentlichen Hand. Art und Umfang dieser Leistungen werden zu Beginn eines jeden Jahres gesondert abgestimmt.

4. Gemeindliche Schaukästen und Anschlagtafeln für Vereinswerbung und die „Gemeindenachrichten“ der Gemeinde Doberschau-Gaußig können zur Popularisierung der Vereinsarbeit, je nach Auslastung des Blattes, gebührenfrei genutzt werden.
5. Die Bereitstellung von Verkaufs- oder Beratungsräumen sowie das gebührenfreie Betreiben von Marktständen an Markttagen, bei Sommerfesten oder sonstigen Märkten und öffentlichen Veranstaltungen wird gewährt.

(2) Die finanzielle Förderung der Vereine umfaßt folgende Leistungen:

1. die Beteiligung an den Kosten für Ehrengeschenke bei Vereinsjubiläen (25/50/60/70/75/80/90/100 Jahren usw.) durch einen Betrag bis 500,00 €.
2. Für den Kauf von Bekleidung werden keine Zuschüsse gewährt.

(3) Jugendförderung

Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre wird grundsätzlich kostenfreie Nutzung der Sportstätten im Rahmen der Vereine und im Rahmen der Möglichkeiten gewährt, soweit durch Satzung oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Sonderzuschüsse werden im § 4 dieser Satzung geregelt.

#### **§ 4 Sonderzuschüsse für Investitionen und Projekte**

(1) Sonderzuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen sowie als Zuschüsse für Projekte gewährt. Das Gesamtvolumen richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten im Vermögenshaushalt des jeweiligen Haushaltsplanes.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung von Sonderzuschüssen sind:

- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein, die Eigenleistungen des Antragstellers müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen
- der Antragsteller muss die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

#### **§ 5 Verfahren für Sonderzuschüsse**

(1) Sonderzuschüsse für besondere Veranstaltungen werden nur auf formellen Antrag in der Gemeindeverwaltung gewährt. Entsprechende Anträge sind spätestens bis 30.06. des Vorjahres vor Beginn der Maßnahme an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Kosten- und Finanzierungsplan, der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.

- (2) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Gemeinderat nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung.
- (3) Die Gemeinde erteilt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.
- (4) Über die Verwendung der Sonderzuschüsse ist ein Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Originalbelegen in der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (5) Die Änderung des Verwendungszweckes kann nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde.
- (7) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.
- (8) Der Gemeinderat ist am Ende des Haushaltsjahres über die Verwendung der Haushaltsmittel zu informieren.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnaschwitz, den 12. März 2002

  
Schulze  
Bürgermeister



## **Anlage 1 zur Vereinsfördersatzung**

Aufstellung aller Räumlichkeiten gemäß § 3 Abs.1 Vereinsfördersatzung

Jugendclub in Gnaschwitz, im Gemeindeamt- Gebäude, Hauptstraße 13

Jugendclub in Naundorf am Sportplatz

Jugendclub Naundorf , Hauptstraße (ehem.SINI-Markt)

Jugendclub Doberschau, in der Mittelschule in Doberschau

Jugendclub Drauschkowitz, Zur Wasserburg 11

Sporthalle Gaußig einschließlich Vereinsräume

Sporthalle Schlungwitz einschließlich Kegelanlage

Versammlungsräume der Fw-Gerätehäuser in

Doberschau

Diehmen (gleichzeitige Nutzung durch Jugendclub)

Dretschen

Naundorf (gleichzeitige Nutzung durch Dorfclub)

Sportplatz Doberschau

Sportplatz Gaußig

Sportplatz Naundorf

Sportplatz Drauschkowitz